



Wieder hat ein Gericht bestätigt, dass eine Läsion des Nervus lingualis bei der Extraktion eines unteren Weisheitszahn ein typisches Risiko ist, das dem Eingriff anhaftet. Kommen keine anders zu bewertenden Umstände hinzu, kann nicht von einem Behandlungsfehler ausgegangen werden. Einen Fehler müsste – entsprechend der allgemeinen Beweislastverteilung – von dem betroffenen Patienten dargelegt und bewiesen werden.

**Dr. Susanna Zentai**  
[Infos zur Autorin]



## Läsion des Nervus lingualis bei Extraktion aus rechtlicher Sicht

RAin Dr. Susanna Zentai

Die teilweise anders lautende Rechtsprechung sei überholt, erklärte das Oberlandesgericht Dresden in seinem Urteil vom 28. Januar 2021 (Az. 4 U 1775/20).

Das Gericht hatte zur Bewertung des Sachverhaltes einen Sachverständigen hinzugezogen und führt unter Bezugnahme auf dessen Aussagen in den Entscheidungsgründen aus: „Eine Läsion des Nervus lingualis bei der Extraktion eines unteren Weisheitszahn sei

ein geradezu typisches Risiko, könne auch bei größter operativer Vorsicht und bei Ausnutzung sämtlicher prospektiver Maßnahmen eintreten und sei daher nicht vermeidbar. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Sachverständigen geht der Senat davon aus, dass aus der Verletzung des Nervus lingualis als Folge der Extraktion eines Weisheitszahn nicht auf ein fehlerhaftes ärztliches Verhalten geschlossen werden kann (so auch – neben der im

Hinweisbeschluss aufgeführten Entscheidung des OLG Stuttgart – Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27. Februar 1998 – 1 U 131/97, Rn. 5; OLG München NJW RR 1994, 1308, 1309).

Die vom Kläger zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht teilweise wiederholt angeführten Gerichtsentscheidungen OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. Oktober 1985 (AHRs 4800/4), LG Marburg, Urteil vom 11. November 1987

(2 OB 262/82) und LG Heidelberg (3 O 96/83) sind veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Stand der vom Sachverständigen dargestellten zahnärztlichen Studienlage[...]"

Der Patient hatte den Vorwurf formuliert, die Nervverletzung während der Extraktion sei auf ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen zurückzuführen. Einen konkreten Behandlungsfehler konnte er allerdings weder benennen noch begründen. Der gerichtlich beauftragte Gutachter stellte keinen Behandlungsfehler fest. Damit hat der Patient den haftungsbegründenden Behandlungsfehler eben nicht beweisen können.

Das Gericht führte weiter aus: „Der Umstand, dass es während der streitgegenständlichen Operation zu einer Schädigung des Nervus lingualis gekommen ist, belegt auch nicht, dass der Beklagten die Routine zur Durchführung des Eingriffs fehlte. Der Sachverständige hat keine Behandlungsfehler feststellen können, hat vielmehr darauf hingewiesen, dass es auch bei größter operativer Vorsicht und Ausnutzung sämtlicher prospektiver Maßnahmen zu einer solchen Schädigung kommen könne und die bei Beachtung größtmöglicher Sorgfalt nicht sicher vermieden werden könnte. Auch insoweit stellen sich die Ausführungen in der Berufungsbegründung als Zirkelschluss dar und sind nicht geeignet, ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen der Beklagten zu beweisen.“

Unbedingt zu beachten ist – um nicht doch eine Haftung zu verursachen – die Einhaltung der korrekten Aufklärung des Patienten vor der Extraktion. Eben weil eine Nervschädigung ein der Extraktion typischerweise innewohnendes Behandlungsrisiko darstellt, ist dieses Risiko zwingend aufklärungspflichtig.

Unterbleibt eine entsprechende Risikoaufklärung des Patienten, kann dies eigene Ersatzansprüche des Patienten begründen. Gleiches gilt für den Fall, dass die durchgeführte Aufklärung des Patienten im Prozess nicht bewiesen werden kann, weil diese zum Beispiel nicht belegt ist.

## Kontakt

### RAin Dr. Susanna Zentai

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Hohenzollernring 37  
50672 Köln  
kanzlei@d-u-mr.de  
www.dental-und-medizinrecht.de

anteilig

# PRAXIS VERKAUF

**Bestens eingeführte Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie-Praxis in Nordrhein-Westfalen anteilig, im Rahmen der Ruhestandsplanung eines Partners, abzugeben:**

- ertragsstarke MKG-Praxis im Ballungsraum (Nordrhein-Westfalen) mit Belegbetten
- beste Patientenbewertung
- Amortisation des Kaufpreises innerhalb weniger Jahre möglich
- krisensicher – Wachstum trotz Pandemie
- hervorragender Standort
- eingeführter Überweiserstamm
- Praxisabgeber steht bei Wunsch für einen gleitenden Übergang zur Verfügung, um eine gute Übergabe seines Netzwerks sicherzustellen

### Zwingende Anforderungen an den Bewerber:

- mindestens 15 Jahre Berufserfahrung
- erfahrener Implantologe
- Freude am Umgang mit Patienten
- Bereitschaft die Praxis mit Engagement in die Zukunft zu führen
- Teamplayer

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an  
**info@dental-results.de**